

Gemeinderatssitzung vom **19.05.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Raumordnungsverträge

3. ÖROK - Änderungen

- 3.1. Beharrungsbeschluss ÖROK 9 Wohlfahrt Gp. 2430/1, 2456/1, 2456/2, 2457/2 und 2470 - Camping Sölden

4. Flächenwidmungsänderungen

- 4.1. Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Wohlfahrt Gp. 2457/2, 2470, 2457/1 und 6735/1 - Camping Sölden
- 4.2. Widmungsänderung Plattestraße Gp. 2752 und 2753 - Neue Heimat Tirol
- 4.3. Widmungsänderung Hohe Mut Alm Gp. 1515

5. Bebauungspläne

- 5.1. 3. Änderung des B81 Untergurgl 3 und 3. Änderung des B81/E1 Untergurgl 3 - Das Liebener
- 5.2. 1. Änderung des B270 Obergurgl 39 (Einspruch zum B270 Obergurgl 39) Gp. .632; 5173/5, 5173/6, 5173/7, 5173/8 und 5173/15 - Apart Rauch GmbH

6. Grundangelegenheiten

- 6.1. Festsetzung Tagesgebühr - Benützung Gemeindegrund für Baustellen
- 6.2. Genehmigung Teilungsplan Erschließung Zwieselstein, Gp. 7091
- 6.3. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60498-001, Gp. 5091/1 und 5073/2, Dreihäusern - Auer Bau GmbH
- 6.4. Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60571, Gp. 6774/2, 5173/1 und 5173/18 - Gemeinde/Alpenländische
- 6.5. Genehmigung Vermessung GZ. 54896-003, Gp. 6664, 3197, 3190/1 u.a.- Sölderhof
- 6.6. Genehmigung und Vereinbarung Vermessungsurkunde 57123-001, Gp. 6774/2, 5165/5 u.a. - Gemeinde/Alpenresidenz
- 6.7. Genehmigung Tauschvertrag Gp. 1529/3 und 1920/1 - Gemeinde/Soukopf K.
- 6.8. Genehmigung Nachtrag zur Zustimmungserklärung Gp. 7055 - Gemeinde/Riml&Thaler GmbH u.a.
- 6.9. Genehmigung Freistellungserklärung Gp. .1638/2 - Gemeinde/Fam. Klotz
- 6.10. Genehmigung Zustimmungserklärung Vorkaufsrecht Gp. 4531/2 - Auer Immobilien GmbH/ Grünwald Resort GmbH
- 6.11. Genehmigung Zustimmungserklärung Jagddienstbarkeit Gp. 3271 - Riml W.

7. Wohnungsansuchen

- 7.1. Kirchfeldweg 6 - Bayer A.
- 7.2. Kaisers 3 - Fiegl M.

8. Stellplatzansuchen

- 8.1. Wohlfahrtstraße - Camping

9. Bericht über Bonusmaßnahmen KEM - Klima- und Energie-Modellregion

10. Bestellung Rauchfangkehrer

11. Bericht aus dem Prüfungsausschuss

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1. Tarifierpassung Wanderparkplätze

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 19. Mai 2026 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Vizebürgermeister GV Maximilian Riml

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

Stellvertreter

Herr EM Philipp Fender

Schriftführer

Herr Mag. Wolfgang Santer

Abwesend und entschuldigt:

Herr GR Klemens Gstrein

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Raumordnungsverträge

3 ÖROK - Änderungen

3.1 Beharrungsbeschluss ÖROK 9 Wohlfahrt Gp. 2430/1, 2456/1, 2456/2, 2457/2 und 2470 - Camping Sölden

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.03.2026 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 24.03.2026, Planbezeichnung ork9_söl26006.mxd, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme, beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zu der Kundmachung 9. Änderung des Raumordnungskonzeptes – Wohlfahrt Zahl: 031-1/2026 sowie Widmungsänderung Wohlfahrt Gp. 2470, 2457/2, 2457/1, 6735/1 Zahl 031-2/2026

nehme ich als Grundeigentümerin der GP 2450 wie folgt Stellung.

Entgegen der im raumplanungsfachlichen Stellungnahme von der Firma PROALP (laut Auskunft der Gemeinde) wird unter dem Punkt

Verkehrerschließung der Umwidmungsfläche

sehr wohl der Weg für die GP 2450 benötigt. Ohne dieser Zufahrt ist eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege der Flächen nicht mehr möglich und ein Brach liegen der Flächen wäre die weitere Konsequenz.

Deshalb bitte ich den Gemeinderat diesen Punkt dahingehen zu überarbeiten, damit auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

*Hochachtungsvoll
Schöpf L.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, aufgrund der Vorberatungen im Bauausschuss der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Somit beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die 9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 24.03.2026, Planbezeichnung ork9_söl26006.mxd, zu genehmigen.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Beharrungsbeschluss Widmungsänderung Wohlfahrt Gp. 2457/2, 2470, 2457/1 und 6735/1 - Camping Sölden

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung vom 31.03.2026 die Auflage des von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurfes vom 24.03.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2470, 2457/2, 2457/1, 6735/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00002), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zu der Kundmachung 9. Änderung des Raumordnungskonzeptes – Wohlfahrt Zahl: 031-1/2026 sowie Widmungsänderung Wohlfahrt Gp. 2470, 2457/2, 2457/1, 6735/1 Zahl 031-2/2026

nehme ich als Grundeigentümerin der GP 2450 wie folgt Stellung.

Entgegen der im raumplanungsfachlichen Stellungnahme von der Firma PROALP (laut Auskunft der Gemeinde) wird unter dem Punkt

Verkehrerschließung der Umwidmungsfläche

sehr wohl der Weg für die GP 2450 benötigt. Ohne dieser Zufahrt ist eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege der Flächen nicht mehr möglich und ein Brach liegen der Flächen wäre die weitere Konsequenz.

Deshalb bitte ich den Gemeinderat diesen Punkt dahingehen zu überarbeiten, damit auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Hochachtungsvoll

L. Schöpf

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, aufgrund der Vorberatungen im Bauausschuss der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Somit beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 24.03.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2470, 2457/2, 2457/1, 6735/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00002), zu genehmigen.

4.2 Widmungsänderung Plattestraße Gp. 2752 und 2753 - Neue Heimat Tirol

VBGM Riml M. erläutert das Projekt des gemeinnützigen Wohnbauträgers Neue Heimat Tirol in der Plattestraße. Auf Gp. 2753 und 2752 sollen gesamt 14 Wohnungen mit 23 Stellplätzen errichtet werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf 06.05.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke

2752, 2740/1, 2753 KG Sölden (Projektnummer 220-2026-00006), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2740/1 KG 80110 Sölden

rund 23 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). VW-2: Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

weilers Grundstück 2752 KG 80110 Sölden

rund 424 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2:** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

weilers Grundstück 2753 KG 80110 Sölden

rund 1193 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2:** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

weilers Grundstück 6729/2 KG 80110 Sölden

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). **VW-2:** Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3). Errichtung Steinschlagschutzzaun bergseitig: Energieaufnahmevermögen min. 1.500 kJ - Höhe min. 4,0m und einer Länge von mind. 36m.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 Widmungsänderung Hohe Mut Alm Gp. 1515

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 4.3. Widmungsänderung Hohe Mut Alm auf Grund von fehlenden Dokumenten von der Tagesordnung zu nehmen.

5 Bebauungspläne

5.1 3. Änderung des B81 Untergurgl 3 und 3. Änderung des B81/E1 Untergurgl 3 - Das Liebener

VBGM Riml M. erläutert die geringfügigen Änderungen beim Projekt Das Liebener. Die Brandschutzbehörde forderte eine Verbesserung im Sinne einer zweiten Fluchttreppe.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes B81 Untergurgl 3 und 3. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B81/E1 Untergurgl 3 Hotel Mühle - (betroffenes Grundstück: Bp. .1576/2) vom 16.05.2026 (Planbezeichnung bpe_söl26014.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2 1. Änderung des B270 Obergurgl 39 (Einspruch zum B270 Obergurgl 39) Gp. .632; 5173/5, 5173/6, 5173/7, 5173/8 und 5173/15 - Apart Rauch GmbH

VBGM Riml M. erläutert das Projekt des Apart Rauch. Hier gab es einen Einspruch eines Anrainers, wonach die vertragliche Abtretung von 9,30m² aus dem Jahre 2001 noch nicht verbüchert ist. Inhaltlich ändert sich am Bebauungsplan nichts, jedoch wird die Grundabtretung berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B270 Obergurgl 39 (betroffenes Grundstück: Gp. 5173/6) vom 16.05.2026 (Planbezeichnung bpe_söl26015.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Festsetzung Tagesgebühr - Benützung Gemeindegrund für Baustellen

GR Fender M. bringt die Ansuchen von Bauwerbern für die Benützung von Gemeindegrund für Ablagerungen bzw. Baustelleneinrichtungen während der Bauphasen vor. Dafür ist noch kein Tarif festgelegt worden. Die Finanzverwaltung hat nun einen Vorschlag über den Tarif ausgearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Tagesgebühr für die Benützung von Gemeindegrund für Baustellen während der Bauzeit wie folgt festzusetzen:

€ 0,22 pro m² pro Kalendertag

Der Tarif gilt rückwirkend ab 01.01.2025

Der Preis wird ohne Umsatzsteuer berechnet, da die Überlassung von Straßen, Gehwegen und Parkflächen für gewerbliche Zwecke nach §6 Abs. 1 Z 16 UstG umsatzsteuerfrei ist.

6.2 Genehmigung Teilungsplan Erschließung Zwieselstein, Gp. 7091

VBGM Riml M. erläutert die endgültige Vermessung der Erschließung Zwieselstein. Die Übernahme der beiden Grundstücke Gp. 7090 in das Eigentum der Gemeinde Sölden und Gp. 7091 in das Öffentliche Gut Wege ist zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Lageplan des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Bodenordnung vom 20.04.2026 mit GZ.: BO-6318/14-2025 zu genehmigen.

Das Grundstück 7091 mit 1.034m² wird in das Öffentliche Gut Wege übernommen.

Das Grundstück 7090 mit 1.213m² wird in das Eigentum der Gemeinde Sölden übernommen.

6.3 Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60498-001, Gp. 5091/1 und 5073/2, Dreihäusern - Auer Bau GmbH

VBGM Riml M. erläutert die Grundabtretung im Bereich Dreihäusern. Um die Einfahrt zu erleichtern ist die Abtretung von 20m² aus der Gp. 5091/1 an die Gp. 5073/2 entsprechend dem Flächenwidmungsplan durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 10.03.2025, GZ.: 60489-001 im Bereich der Grundstücke 5091/1 und 5073/2 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 20m² wird aus Gst. 5091/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 5073/2 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

6.4 Genehmigung Vermessungsurkunde GZ. 60571, Gp. 6774/2, 5173/1 und 5173/18 - Gemeinde/Alpenländische

VBGM Riml M. erläutert die Zufahrtssituation im Bereich Seenplatte in Obbergurgl. Laut Vermessungsurkunde erhält die Alpenländische Heimstätte ein Grundstück mit 829m². Die Zufahrt erfolgt über Öffentliches Gut Wege.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 22.04.2026, GZ.: 60571 im Bereich der Grundstücke 5173/1, 5173/17, 5173/18 5165/8 und 5220/5 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 829m² wird aus Gst. 5073/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 5173/18 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 261m² wird aus Gst. 5073/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 6774/2 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 214m² wird aus Gst. 5065/8 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 6774/2 vereinigt.

Die Trennfläche 2 wird als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

Die Trennfläche 3 wird als Öffentliches Gut Wege gewidmet.

6.5 Genehmigung Vermessung GZ. 54896-003, Gp. 6664, 3197, 3190/1 u.a.- Sölderhof

VBGM berichtet von der Verlegung des Weges auf Gp, 6664. Der Weg wird leicht nach Osten verlegt. Alle betroffenen Grundeigentümer sind mit dem Vorschlag einverstanden. Die Gemeinde erhält in einem weiteren Verfahren die Tauschflächen flächengleich zurück.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Grundtausch mit der Sölderhof Tamara GmbH laut Vermessungsurkunde mit GZ. 54896-003 vom 06.03.2026 zuzustimmen. Um einen flächengleichen Tausch zwischen der Gemeinde und der Sölderhof Tamara GmbH zu erreichen, ist in einem weiteren Verfahren die Abtretung von 15 m² aus der Gp. 3204/4 an die Gp. 6664 Öffentliches Gut Wege durchzuführen.

6.6 Genehmigung und Vereinbarung Vermessungsurkunde 57123-001, Gp. 6774/2, 5165/5 u.a. - Gemeinde/Alpenresidenz

VBGM Riml M. erläutert die Rückgabe von zwei Grundstücken im Gesamtausmaß von 34m² an die Alpenresidenz Fender KG. Diese Grundstücke wurden vor Jahren an die Gemeinde bzw. das Öffentliche Gut abgetreten. Im Zuge des Bauverfahrens der Alpenresidenz wurde festgestellt, dass diese beiden Flächen für die Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und zurückgegeben werden können.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vereinbarung von Notar Dr. Artur Kraxner vom 03.03.2026, abgeschlossen zwischen Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut Wege Gemeinde Sölden und der Alpenresidenz Fender KG, wie folgt zu genehmigen:

Es übergeben und überlassen laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 10.11.2023, GZ.: 57123-001 zu den nachstehenden Bestimmungen die *Gemeinde Sölden das*

Trennstück 3 und das Öffentliche Gut Wege das Trennstück 4 jeweils samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an die Alpenresidenz Fender KG.

Die Übertragung der Trennstücke 3 und 4 erfolgt unentgeltlich. Die übertragenen Liegenschaftsanteile werden in den bestehenden Rechten, Lasten und Grenzen übergeben und übernommen, ohne Haftung der Gemeinde Sölden und des Öffentlichen Guts für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit oder eine andere bestimmte Eigenschaft. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbsteuer hat ausschließlich die Alpenresidenz Fender KG zu tragen.

Die übrigen in dieser Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 10.11.2023, GZ.: 57123-001 im Bereich der Grundstücke 5166/1, 5165/4, 5165/5, 6774/2 und 5165/8 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 940 m² wird aus Gst. 5166/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 586 m² wird aus Gst. 5165/4 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 13 m² wird aus Gst. 5165/8 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 21 m² wird aus Gst. 6774/2 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 5165/5 vereinigt.

Der Trennfläche 4 wird die Widmung als Öffentliches Gut Wege entzogen.

6.7 Genehmigung Tauschvertrag Gp. 1529/3 und 1920/1 - Gemeinde/Soukopf K.

VBGM Riml M. erläutert den flächengleichen Grundtausch im Bereich Bubis Schihütte. Für das bereits genehmigte Bauvorhaben liegt die Vermessungsurkunde vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ 60640, vom 05.09.2025, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Soukopf K. wie folgt zu genehmigen:

Im gegenständlichen Tauschvertrag werden zwischen Soukopf K. und der Gemeinde Sölden näher bezeichnete Trennstücke wechselseitig übertragen. Der Tauschgegenstand I umfasst die Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 37 m², welche vom Grundstück 1529/3 abgeschrieben und dem Grundstück 1920/1 zugeschrieben werden. Dieser Tauschgegenstand wird von Soukopf K. an die Gemeinde Sölden samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör ins freie Eigentum übertragen. Der Tauschgegenstand II umfasst das Trennstück 2 im Ausmaß von 37 m², das vom Grundstück 1920/1 abgeschrieben und dem Grundstück 1529/3 zugeschrieben wird. Die Vertragsparteien halten die Gleichwertigkeit der ausgetauschten Flächen fest. Übergabe und Übernahme erfolgen mit Vertragsunterfertigung; ab diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf die jeweiligen Erwerber über. Die übrigen in dieser Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung laut Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 05.09.2025, GZ.: 60640 im Bereich der Grundstücke 1920/1 und 1529/3 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 31m² wird aus Gst. 1529/3 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 1920/1 vereinigt.
Die Trennfläche 2 von 37m² wird aus Gst. 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 1529/3 vereinigt.
Die Trennfläche 3 von 6m² wird aus Gst. 1529/3 KG Sölden abgetrennt und mit Gst.: 1920/1 vereinigt.

6.8 Genehmigung Nachtrag zur Zustimmungserklärung Gp. 7055 - Gemeinde/Riml&Thaler GmbH u.a.

VBGM Riml M. erläutert das Projekt der Antragsteller. Beim Bauvorhaben auf Gst. 7055 wurde die bereits baubehördlich bewilligte Terrasse der Wohnung Top 2 vergrößert. Dadurch war eine Neufestsetzung der Nutzwerte erforderlich. Laut Gutachten von BM Ing. Theisen R. vom 9.12.2025 mit der GZ. 6075 erhöhte sich die Gesamtsumme von 592 auf 595. Folglich sind die Miteigentumsanteile in allen grundbücherlichen Urkunden, insbesondere in der Vorkaufsrechtsvereinbarung, formal anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Nachtrag zur Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Riml&Thaler GmbH, FN 273253v, Herrn Mayr B., der Pult Hotel GmbH, FN 416825d und der FAHO Gastronomie GmbH, FN 266477d zu genehmigen. Die Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes wurde am 21.05.2025 abgeschlossen.

Der Nachtrag wurde von Rechtsanwältin Julia Fiegl-Lang entsprechend der in der Vereinbarung erteilten Vollmacht für die Gemeinde und die übrigen Vertragsparteien am 09.04.2026 unterfertigt.

Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 21.05.2025 bleiben unverändert aufrecht und in Geltung.

6.9 Genehmigung Freistellungserklärung Gp. .1638/2 - Gemeinde/Fam. Klotz

VBGM erläutert das Ansuchen der Antragsteller. Auf Grund der Parifizierung des Gebäudes ist eine Freistellungserklärung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, die Freistellungserklärung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, Klotz S., Klotz R und Klotz S. zu genehmigen.

Die Freistellungserklärung betrifft eine Liegenschaft auf der Gp. .1638/2 KG 80110 Sölden, für die aufgrund eines Raumordnungsvertrags vom 31.10.2024 ein noch nicht verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde Sölden besteht. Dieses sollte von Anfang an nur jene Miteigentumsanteile erfassen, die die Aufstockung betreffen, konkret die Dachgeschosswohnung Top W03 samt zugehörigem Stellplatz Top AP02. Mit Vertrag vom 18.12.2026 wurden diese Anteile an Klotz S. übertragen. Die Gemeinde Sölden entlässt gleichzeitig mehrere Anteile von Klotz S. und Klotz R. aus dem Vorkaufsrecht. Dieses lastet künftig nur mehr auf den an Klotz S. übertragenen Anteilen. Die Freistellung erfolgt nicht auf Kosten der Gemeinde.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Freistellungserklärung gelten sinngemäß.

6.10 Genehmigung Zustimmungserklärung Vorkaufsrecht Gp. 4531/2 - Auer Immobilien GmbH/ Grünwald Resort GmbH

Der Vizebürgermeister berichtet vom Verkauf von drei Wohnungen der Auer Immobilien GmbH an die Grünwald Resort GmbH auf der Liegenschaft Gst. 4531/2 in EZ 693, KG 80110 Sölden. Hierbei sollte die Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Löschung und Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes gegenüber der Gemeinde beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Löschung und Neueinräumung eines Vorkaufsrechtes, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Grünwald Resort GmbH, FN 636540p, vertreten durch den GF Benjamin Kneisl, Panoramastraße 43, 6450 Sölden (Erwerberseite) wie unten im Vertrag angeführt, zu genehmigen.

Die Gemeinde Sölden und die Auer Immobilien GmbH haben am 18.07.2023 einen Raumordnungsvertrag sowie am 24.05.2024 einen Sideletter zu diesem Raumordnungsvertrag unterzeichnet. Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten ob der Liegenschaft in EZ 693 wurde nachstehendes Vorkaufsrecht für die Gemeinde Sölden im C-Blatt einverleibt.

6	auf Anteil B-LNR 49 51 54 55 56 92
a	1212/2024
	VORKAUFSRECHT hins. Gst 4531/2 gemäß Punkt IV.
	Raumordnungsvertrag 2023-07-18 und gem. Punkt II.
	Sideletter zum Raumordnungsvertrag vom 18.07.2023
	2024-05-24 für Gemeinde Sölden

Die Auer Immobilien GmbH beabsichtigt nachstehende Wohnungseigentumsobjekte an die Erwerberseite zu verkaufen:

- 59/2014 Anteile, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an Top 30+3 I (B-LNR 49)
- 25/2014 Anteile, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an Top 34 (B-LNR 51)

Bei der Erwerberseite handelt es sich um eine in der Gemeinde Sölden ortsansässige Gesellschaft, mit aufrechem Geschäftsbetrieb. Des Weiteren erfolgt der Erwerb der vorbezeichneten Wohnungseigentumsobjekte zum Zweck des Erwerbes von Personalwohnungen für die Deckung des Wohnbedarfes von Personal. Dies wurde durch geeignete Unterlagen und Informationen gegenüber der Gemeinde glaubhaft dargelegt.

Entsprechend der Regelung im Raumordnungsvertrag wurde von der Gemeinde ein Gemeinderatsbeschluss gefasst und in die Löschung des bestehenden Vorkaufsrechtes unter gleichzeitiger Neueinräumung des Vorkaufsrechtes gemäß Raumordnungsvertrag - jedoch nicht auf ihre Kosten - eingewilligt.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Zustimmungserklärung und Vereinbarung über die Neueinräumung des Vorkaufsrechtes gelten sinngemäß.

6.11 Genehmigung Zustimmungserklärung Jagddienstbarkeit Gp. 3271 - Riml W.

VBGM Riml M. erläutert die Flurbereinigung im Bereich Rechenaustraße. Das mit einer Jagddienstbarkeit für die Gemeinde Sölden belastete Grundstück Gp. 3271 soll den Eigentümer und damit die Einlagezahl wechseln. Die Gemeinde muss für den grundbücherlichen Eintrag die Zustimmung zur Löschung und Wiedereinräumung des Jagdrechtes geben, welche auch eine Rangverzichtserklärung beinhaltet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, der vorliegenden Zustimmungserklärung, erstellt vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Agrarrecht, wie folgt zu genehmigen:

Mit niederschriftlich beurkundetem Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 26.02.2026, Zl. AGR-FL9903/4-2026, soll aus der Liegenschaft in EZ 596 Grundbuch 80110 Sölden u.a. das Gst 3271 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit der Jagd auf Gst 3271 für die Gemeinde Sölden, CLNR 1, abgeschrieben und der Liegenschaft in EZ 90030 Grundbuch 80110 Sölden zugeschrieben werden.

Die Buchberechtigte, Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, erteilt unter der Bedingung, dass die obgenannte Dienstbarkeit in die Zuschreibeliengenschaft EZ 90030 mitübertragen wird, ihre ausdrückliche Zustimmung zur Abschreibung des Gst 3271 unter Mitübertragung der Dienstbarkeit der Jagd für Gst 3271 für die Gemeinde Sölden und Zuschreibung zu EZ 90030 und ist mit einer Eintragung derselben im laufenden Rang in EZ 90030, d.h. auch in Kenntnis und Zustimmung eines anderen Grundbuchsranges in der Zuschreibeliengenschaft, einverstanden.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Zustimmungserklärung gelten sinngemäß.

7 Wohnungsansuchen

GR Fender M. berichtet aus der Sozialausschusssitzung vom 28.04.2026 und erläutert die einzelnen Wohnungsansuchen sowie die Empfehlungen des Ausschusses.

7.1 Kirchfeldweg 6 - Bayer A.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn Bayer A. stattzugeben. Herrn Bayer A. wird im Objekt in der Kirchfeldstraße 6 die Wohnung TOP 7 überlassen. Zusätzlich erhält er den Tiefgaragenstellplatz STP 9. Für den Stellplatz gewährt die Gemeinde eine Refundierung der Mietkosten für die Dauer seiner Kapellmeistertätigkeiten. Mietbeginn ist rückwirkend der 01.05.2026.

7.2 Kaisers 3 - Fiegl M.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau Fiegl M. stattzugeben. Frau Fiegl M. wird im Objekt in der Wohnanlage Kaisers 3 die Wohnung Top E10 überlassen. Mietbeginn ist der 01.08.2026.

8 Stellplatzansuchen

8.1 Wohlfahrtstraße - Camping

GV Linser D. erläutert das Ansuchen der Camping Sölden KG. Auf Grund eines Gestattungsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Öffentlichen Wassergut und der Gemeinde Sölden, ist es der Gemeinde möglich, im Bereich Wohlfahrt auf Gp. 6852/1 eine Fläche von ca. 130m² als Parkfläche zu nutzen. Diese Fläche kann nicht in die Parkraumbewirtschaftung eingegliedert werden, jedoch an die benachbarte Camping Sölden KG vermietet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 8.1. Parkplatz Wohlfahrtstraße – Camping auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von GV Linser D. zuzustimmen.

Auf Grund des Gestattungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut und der Gemeinde Sölden, Zahl: Vlg-ÖWG-2015/01/200/44-2025 vom 13.10.2025 wird auf Gp. 6852/1 eine Fläche von 130m² an die Camping Sölden KG vermietet. Der Tarif ist ortsüblich, Mietbeginn ist der 01.06.2026. Der Mietvertrag ist parallel dem Gestattungsvertrag bis auf Widerruf gültig.

9 Bericht über Bonusmaßnahmen KEM - Klima- und Energie-Modellregion

VBGM Riml M. erläutert die Verwendung der Fördergelder der Bonusmaßnahmen, welche sich aus dem Beitritt zur Klima- und Energie-Modellregion „Lebensraum Ötztal“ (KEM) ergeben. Bereits umgesetzte Projekte sind unter anderem der Ausbau der PV-Anlagen auf sechs Gebäuden der Gemeinde Sölden mit gesamt 542 kWp, die Parkraumbewirtschaftung oder aber auch die Einführung von Tempo 30 auf Nebenstraßen. Weiteres in Planung sind das Trinkwasserkraftwerk Zone 3 – Rettenbach, die Erweiterung der PV-Anlagen und die Planungsmaßnahmen zum Biomasseheizwerk.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

10 Bestellung Rauchfangkehrer

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 10. Bestellung Rauchfangkehrer von der Tagesordnung zu nehmen. Dieser Punkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 31.03.2026 behandelt.

11 Bericht aus dem Prüfungsausschuss

GR Arnold Marco in seiner Funktion als Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die durchgeführte Prüfung vom 14.04.2026 des ersten Quartals 2024. Dabei wurde der Istbestand, der Sollbestand und die Rücklagen im Detail geprüft. Die Übereinstimmung mit dem buchmäßig dokumentierten Geldbestand ist gegeben. Darüber hinaus wurde der aktuelle Zinssatz für die Sparzinsen in Höhe von 1,80% zum 01.04.2026 seitens der Raiba Sölden bestätigt.

Die in der Gemeinderatsitzung vom 31.03.2026 beschlossene Rücklagen Wasserversorgungsanlage (€ 300,000,00) und Allgemeine Investitionsrücklage (€ 500,000,00) wurden gebildet.

BGM Schöpf E. bedankt sich bei GM Arnold M. für den Bericht und informiert, dass der Bericht wie üblich an die Bezirkshauptmannschaft ergeht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Tarifierung Wanderparkplätze

GV Linser D. berichtet von den Entwicklungen der Parkgebühren für Wanderparkplätze. Diese sind in Sölden und Vent abweichend. Um die Wanderparkplätze im gesamten Gemeindegebiet einheitlich zu gestalten, gibt es den Vorschlag aus dem Verkehrsausschuss.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, den Punkt 12.1. Tarifierung Wanderparkplätze auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig ohne Gegenstimme und Stimmenthaltung, die Tarife für die Wanderparkplätze im gesamten Gemeindegebiet ab 01.06.2026 wie vorgeschlagen festzusetzen:

Halbtagestarif: € 5,- für 4 Stunden (05:00 Uhr – 24:00 Uhr)

Ganztagestarif: € 7,- (05:00 Uhr – 24:00 Uhr)

Nachtparken 1. Nacht: € 10,- (00:00 Uhr – 05:00 Uhr)

Nachtparken ab 2. Nacht € 4,- (00:00 Uhr – 05:00 Uhr)

Vergleich Tarif Bestand zu Tarifvorschlag (bei Erhöhung Tagestarif auf 7,--)

	Istzustand bei Euro 7,--					Vorschlag		
	P1+P2	P3	P4	Anteil 20%	Erlös	Kosten	Anteil 20%	Erlös
1. Tag	7,00	7,00	7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
1. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	10,00	2,00	8,00
2. Tag	7,00		7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
2. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	4,00	0,80	3,20
3. Tag	7,00		7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
3. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	4,00	0,80	3,20
4. Tag	7,00		7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
4. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	4,00	0,80	3,20
5. Tag	7,00		7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
5. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	4,00	0,80	3,20
6. Tag	7,00		7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
6. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	4,00	0,80	3,20
7. Tag	7,00		7,00	1,40	5,60	7,00	1,40	5,60
7. Nacht		7,00	10,00	2,00	8,00	4,00	0,80	3,20
Gesamt	49,00	56,00	119,00	23,80	95,20	83,00	16,60	66,40

Eine Eingliederung der Wanderparkplätze in Vent in die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Sölden ist derzeit nicht gewünscht, Gebühren und Beschilderung sollen in Zukunft jedoch einheitlich gestaltet werden. Eine Benennung bzw. Nummerierung der Parkplätze und eine Übersichtstafel am Ortseingang wäre wünschenswert.

Ende: 20:56 Uhr

Für das Protokoll:

Mag. Wolfgang Santer e.h.

Der Vorsitzende:

Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat

Andreas Gstrein e.h.

Gemeinderat

Marco Arnold e.h.